

Direktorenverbindungsausschuss  
der Gymnasien und  
Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe  
c/o Ernestinenschule  
Kleine Burgstr. 24-26  
23551 Lübeck

04.11.2013

Bildungsausschuss  
des Landes Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1948

nur als Email

### **Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund Ihres Schreibens vom 26.09.2013 nimmt der Direktoren-Verbindungsausschuss der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe (DVA) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wie folgt Stellung:

Der DVA wiederholt seine Bemerkungen zum Verschwinden des Begriffes „Erziehung“ aus dem Schulgesetz sowie seine Ausführungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler eines Gymnasiums auf eine berufsbildende Schule aus seiner Stellungnahme vom 19.06.2013, die im Folgenden der Vollständigkeit halber noch einmal abgedruckt sind.

*Im gesamten Wortlaut des Gesetzes wird konsequent der Begriff „Erziehung“ vermieden. Er wird oft durch Pädagogik ersetzt. Dieser Begriff erscheint dem DVA in diesem Kontext zu allgemein. Uns ist uns bewusst, dass Pädagogik als Wissenschaft Erziehung und Bildung beinhaltet. Auf der anderen Seite gehört eine Vielzahl anderer Aspekte dazu, von denen auch wieder eine ganze Reihe ihren Platz in der Schule hat. Aus unserer Sicht stehen nun aber gerade Bildung und Erziehung im positiven Sinne im Fokus pädagogischer Betätigung in der Schule. Umgeht man diese Begriffe, so eröffnet man Schwerpunktsetzungen, die den Auftrag der jeweiligen Schulart empfindlich verschieben könnten. Es liegt uns viel daran, dass die Begriffe „Bildung“ und „Erziehung“ neben anderen explizit als Auftrag der Schulen im Schulgesetz genannt werden.*

*Im § 92 (1) wird der Auftrag des beruflichen Gymnasiums dargestellt. Nach gegenwärtiger Rechtslage birgt dieser Absatz die Gefahr in sich, dass Schülerinnen oder Schüler, die von einem Gymnasium auf ein berufliches Gymnasium wechseln, möglicherweise mit Berufsbildungsreife die Schule verlassen müssen. Überwiegend werden es vom Gymnasium solche Schülerinnen und Schüler sein, die auf ein berufliches Gymnasium wechseln, die für sich auf der alten Schule Schwierigkeiten vermuten. Da diese Schülerinnen und Schüler*

*aber beim Wechsel in die Sekundarstufe II erst die neunte Jahrgangsstufe absolviert haben, wird ihnen nur die Berufsbildungsreife bei der Versetzung zuerkannt. Sollten sie nun am beruflichen Gymnasium ihren Bildungsgang nicht beenden können, so haben sie in Ermangelung der Möglichkeit einer Prüfung keine Chance, den MSA zu erreichen. Dieses Problem ließe sich durch Streichung des Wortes „vorrangig“ in § 92 Abs. 1 Satz 2 beheben.*

Darüber hinaus nimmt der DVA wie folgt Stellung.

#### Zu § 39

Im Sinne einer positiven Einflussnahme auf viele Aspekte der Schulentwicklung (Der berühmte Blick von außen auf Schule und Personal) sieht der DVA die Möglichkeit, eine Hausbewerbung für eine Schulleitungsstelle von der ersten Ausschreibung an zu ermöglichen, kritisch. Es sollte wenigstens in der ersten Ausschreibung alternativlos versucht werden, eine Person einer anderen Schule für dieses Amt zu gewinnen. Bei entsprechender Qualifikation kann die Außenperspektive für die neue Schule nur fruchtbar sein. Da Versetzungen nicht häufig sind und Schulen so zu fast abgeschlossenen Systemen werden, sollte man diese seltene Möglichkeit, neue Aspekte in eine Schule einzubringen, nicht fahrlässig aufgeben. In Kenntnis der Tatsache, dass es schwieriger wird, Schulleitungsstellen zu besetzen, wird man nicht daran vorbeikommen, Hausbewerbungen zuzulassen. Aber ein erster Anlauf mit ausschließlich Fremdbewerbungen sollte unternommen werden.

#### Zu §44

Da die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien im Modell G8 am Ende der 9. Klassenstufe über die Kompetenzen zum Besuch der Oberstufe verfügen, wäre es nur konsequent, ihnen hier schon den Mittleren Schulabschluss zuzuerkennen. Uns ist klar, dass hier eine Entscheidung der KMK einzuholen ist. Der DVA regt an, diese Möglichkeit zu prüfen und ggf. im Schulgesetz umzusetzen.

#### Zu §77

Die Änderungen im §77 scheinen sich aus Sicht des DVA darauf zu beziehen, dass davon ausgegangen wird, dass sich die Klassenzusammensetzungen grundsätzlich nach der Orientierungsstufe ändern. Das ist aber nicht durchgängig der Fall. Deshalb regt der DVA an, die Amtszeit der Klassenelternbeiräte an den jeweiligen schulorganisatorischen Gegebenheiten der Schulen zu orientieren. Über die Dauer der Amtszeit könnte die Schulkonferenz entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Petersen  
Oberstudiendirektor  
Vorsitzender des DVA